

1249/AB

Die Abgeordneten zum Nationalrat Anschober, Freundinnen und Freunde haben am 20.9.1996 unter der Nummer 1248/J-NR/1996 an den Bundesminister für Inneres eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Bespitzelung ausländischer Mitbürger im Auftrag des Landes Oberösterreich gerichtet, die lautet:

"Ausländer, die in Oberösterreich um die Verleihung der Staatsbürgerschaft ansuchen, müssen seltsame Praktiken über sich ergehen lassen. Da wird einerseits von den Landesbehörden eine regelrechte "Oberösterreich-Prüfung" gefordert und zusätzlich werden die Bewerber auf illegale Art durchleuchtet, Dienstgeber und Wohnortgemeinde als illegale Spitzel eingesetzt.

In einem Oberösterreich-Leitfaden werden die angeblichen Besonderheiten Oberösterreichs dokumentiert: die "lebendige Volkskultur" , die "großartigen Bauernhofformen" , das "Brauchtum in Oberösterreich" , die "geschmückten Christbäume, mit deren Hilfe das Weihnachtsfest gefeiert" wird. Anschließend werden die Staatsbürgerschaftswerber vom zuständigen Beamten über dieses spezifische Oberösterreich-Wissen befragt.

"Es wird um Bekanntgabe von Art und Umfang seiner (ihrer) Tätigkeit sowie um Mitteilung gebeten, ob Arbeitsleistung und Führung - insbesondere das Verhalten des (der) Bewerber(in) gegenüber Vorgesetzten und Arbeitskollegen - die Verleihung der Staatsbürgerschaft rechtfertigen und ob die Einbürgerung befürwortet wird" , schreibt die Staatsbürgerschaftsabteilung des Landes Oberösterreich an Dienstgeber, die Ausländer beschäftigen, die um die österreichische Staatsbürgerschaft angesucht haben. Ähnliche Schreiben, die das wohlgefällige Verhalten der Staatsbürgerschaftswerber prüfen sollen, gehen an die Wohnsitzgemeindeämter. Nach Überzeugung der Fragesteller stellt diese Praxis des Landes Oberösterreich einen klassischen Verstoß gegen das Datenschutzgesetz dar.

1 . Ist dem Innenminister die Oberösterreich-Prüfung des Landes Oberösterreich für Staatsbürgerschaftswerber bekannt?

Wenn ja, seit wann? Welche konkreten Informationen liegen vor?

2 . Wie bewertet der Innenminister diese Oberösterreich-Prüfung? Ist sie mit den Gesetzen vereinbar?

3 . Ist dem Innenminister die Aufforderung des Landes , Staatsbürgerschaftswerber zu bespitzeln, bekannt? Wenn ja, seit wann? Welche konkrete Informationen liegen dem Innenminister vor?

4 . Ist dieses Vorgehen des Landes gesetzeskonform?

5 . Hält der Innenminister dieses Vorgehen für vereinbar mit dem Datenschutzgesetz?

6 . Welche konkreten Maßnahmen und Konsequenzen werden seitens des Innenministeriums gesetzt? "

Die Anfrage beantworte ich wie folgt:

Staatsbürgerschaftsangelegenheiten sind gemäß Art. II B-VG in Gesetzgebung Bundes-, in Vollziehung Landessache. Es kann daher in einzelnen Fragen der Vollziehung immer wieder zu divergierenden Auffassungen einerseits zwischen dem Bund und den einzelnen Ländern, andererseits aber auch zwischen den Ländern untereinander kommen. Die Frage ist, inwieweit die Vollzugspraxis in den geltenden Bestimmungen des Staatsbürgerschaftsgesetzes jeweils ihre Deckung findet. Auf diese Frage wird in der Beantwortung der einzelnen Fragen noch einzugehen sein.

Zunächst möchte ich aber einige grundsätzliche Überlegungen der Beantwortung der Fragen voranstellen:

Da die Sprachbeherrschung unzweifelhaft einer der wesentlichsten Faktoren für eine soziale und berufliche Integration in Österreich ist, erscheint es durchaus sinnvoll, Anreize und Angebote an künftige Staatsbürger zu geben, die deutsche Sprache zu erlernen. Wenn daher Länder im Rahmen ihres Ermessens bei der Verleihung der Staatsbürgerschaft eine gewisse Beherrschung der deutschen Sprache als wesentlich ansehen, sollte den Staatsbürgerschaftswerbern auch eine geeignete Integrationsförderung, beispielsweise im Rahmen von Sprachkursen, angeboten werden. Es kann nämlich nicht davon ausgegangen werden, daß das Arbeitsleben allein genügt, sich Sprachkenntnisse im ausreichenden Maß zu erwerben. Dies umso mehr, als ein Teil der Staatsbürgerschaftswerber, insbesondere Frauen, die im Rahmen des Familiennachzuges nach Österreich gekommen sind, vom Arbeitsmarkt ausgeschlossen ist. Für Angehörige der zweiten Generation wird die Situation wohl durch den Besuch der österreichischen Schule günstiger sein.

Inwieweit neben der Sprachbeherrschung ein Wissen über andere Themenkreise, wie sie von Ihnen in der Anfrage angesprochen werden, zu einer besseren Integration in Österreich führen, ist zumindest zweifelhaft. Ich vertrete die Ansicht, daß keinesfalls

mehr Kenntnisse verlangt werden können, als sie der durchschnittliche Österreicher aufweist.

Um Staatsbürgerschaftswerbern einen zusätzlichen Anreiz zu bieten, ihre Sprachkenntnisse zu verbessern, könnte im Rahmen einer in die Bundeskompetenz fallenden künftigen Änderung des Staatsbürgerschaftsrechtes vorgesehen werden, daß bei Vorliegen entsprechender Sprachnachweise ein "Bonus" bei der Wartefrist gewährt wird. Man könnte etwa daran denken, daß das Gesetz die Möglichkeit einer weiteren Fristverkürzung eröffnet.

Unbeschadet den in der Vorbemerkung getroffenen grundsätzlichen Feststellungen meinerseits wurde zu den nachstehenden Fragen eine Stellungnahme des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung, welches zur Vollziehung zuständig ist, eingeholt. Auf dieser Grundlage wurde die Beantwortung erstellt.

Zu Frage 1 :

Ich habe bei einem Besuch in Oberösterreich durch zahlreiche Anfragen und Hinweise von Bürgern und Interessensvertretern sowie in weiterer Folge aus den Medien von dieser Praxis der oberösterreichischen Landesvollziehung erfahren und mich unverzüglich darüber informiert.

Zu Frage 2 :

Zur Frage der Bewertung der Oberösterreichischer-Prüfung verweise ich auf meine einleitenden Ausführungen.

Nach Mitteilung der zuständigen Behörden handelt es sich nicht um eine Prüfung, sondern um ein Informationsgespräch in zwanglosem Rahmen, wobei darauf geachtet wird, daß das Gespräch vom Staatsbürgerschaftswerber getragen wird. Ohne hier nochmals auf die grundsätzliche Frage der Eignung solcher Maßnahmen im Staatsbürgerschaftsverfahren eingehen zu wollen, kann gesagt werden, daß

sich die rechtliche Grundlage zur Verwendung des angesprochenen Leitfadens und zur Führung des Informationsgespräches in § II des Staatsbürgerschaftsgesetzes findet , wonach sich die Behörde bei der Ermessensausübung von "Rücksichten auf das allgemeine Wohl, die öffentlichen Interessen und das Gesamtverhalten der Partei" leiten zu lassen hat.

Bei der in Rede stehenden "Prüfung" handelt es sich nach Auskunft der zuständigen Behörden nicht um eine Verleihungsvoraussetzung, von deren Bestehen oder Nichtbestehen der Ausgang des Verleihungsverfahrens abhängt.

Zu Frage 3 :

Die Befragung des Dienstgebers und die Einbindung der Gemeinden in das Ermittlungsverfahren können auf der Grundlage der Bestimmungen des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985 , des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 und des Artikels 22 des Bundes-Verfassungsgesetzes erfolgen.

Zu Frage 4 :

Nach den Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 ist dem Staatsbürgerschaftswerber das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens im Rahmen des Parteiengehöres zur Kenntnis zu bringen, sodaß eine geheime Beschaffung und Verwendung von Informationen von vornherein ausgeschlossen ist.

Die Einbindung der Gemeinden in das Ermittlungsverfahren nach dem Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 und die Weitergabe des Ergebnisses der Ermittlungen sind gesetzlich möglich und können daher nicht als Rechtswidrigkeit bezeichnet werden.

Zu Frage 5 :

Gemäß § 1 Abs. 1 des Datenschutzgesetzes hat jedermann Anspruch auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten, soweit er danach ein schutzwürdiges Interesse, insbesondere im Hinblick auf Achtung seines Privat- und Familienlebens hat.

Absatz 2 verfügt, daß Beschränkungen dieses Rechtes nur zur Wahrung berechtigter Interessen eines anderen oder aufgrund von Gesetzen zulässig sind, die aus den in Artikel 8 Abs. 2 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten genannten Gründen notwendig sind. Auch im Falle solcher Beschränkungen muß der vertraulichen Behandlung personenbezogener Daten Vorrang gegeben werden. Dieses ist jedenfalls durch die Amtsverschwiegenheit im Rahmen des jeweils individuell geführten Staatsbürgerschaftsverfahrens gesichert.

Voraussetzung für diesen Grundrechtsanspruch ist allerdings das Vorliegen eines schutzwürdigen Interesses, wobei diesem Interesse berechnete Interessen anderer entgegenstehen können. Dies bedeutet, daß eine Interessensabwägung vorzunehmen ist. Für das Auffinden berechtigter Interessen ist die Gesamtrechtsordnung heranzuziehen, wobei in der Regel die verfassungsrechtliche Verankerung von Interessen zu ihrem Überwiegen und damit zu einem Durchbrechen des Geheimhaltungsanspruches führen. Dem gleichzuhalten ist die Durchbrechung des Geheimhaltungsgrundsatzes aufgrund von Gesetzen, deren Erlassung wieder als im Interesse der Öffentlichkeit gelegen anzusehen ist.

Zu Frage 6 :

Wesentlich ist, in Österreich ein politisches Klima zu schaffen, das Integration fördert und nicht weitere Hindernisse aufbaut.